



Ersatzwahl für ein Mitglied der Finanzkommission für die Amtsdauer 2022/2025; 1. Wahlgang vom 22. September 2024 Publikation des angemeldeten Kandidaten; Nachmeldefrist

Während der publizierten Anmeldefrist wurde folgender Kandidat angemeldet:

- Stenz Peter, geboren 1959, heimatberechtigt in Künten AG, wohnhaft in Niederwil, Feldeck 1 (parteilos)

Da die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht, ist gemäss § 30a Gesetz über die politischen Rechte (GPR) eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei innert 5 Tagen, d. h. bis Freitag, 16. August 2024, 12.00 Uhr, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Gehen innert der Frist von 5 Tagen keine neuen Anmeldungen ein, wird der Vorgeschlagene vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

Rechtskraft der Einwohnergemeindeversammlungsbeschlüsse

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Baubewilligungen

- Probst Andreas und Beatrice; Glasüberdachung Sitzplatz, Schänisweg 7, Niederwil
- Egloff Gartendesign GmbH; Pergola, Rütistrasse 15, Niederwil
- Verein Gnadenthal; Tierunterstand, Reusspark 2, Niederwil

Neue Berufslernende

Nadine Binder hat ihre Lehre als Kauffrau EFZ, Branche öffentliche Verwaltung, bei der Gemeindeverwaltung begonnen. Der Gemeinderat und das Verwaltungsteam heissen Nadine herzlich willkommen und freuen sich, sie die kommenden drei Jahre zur Kauffrau ausbilden zu dürfen.

Bauen ohne Baubewilligung

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, dass das Erstellen von Bauten und Anlagen, wesentliche Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen an Gebäuden, sowie deren Beseitigung einer Baubewilligung bedürfen. Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, macht sich strafbar. Im Zweifelsfall erteilt die Bauverwaltung KIP Siedlungsplan AG Wohlen (056 618 30 10) gerne Auskunft, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist oder nicht.

Verunreinigung und Beschädigung von Strassen und Wegen durch Reitpferde

Den Reiterinnen und Reiter werden hiermit folgende Vorschriften in Erinnerung gerufen:

- Nach Baugesetz ist derjenige, der eine öffentliche Strasse übermässig verschmutzt, auch für die Reinigung zuständig. Das Polizeireglement der Gemeinde Niederwil präzisiert in § 29 Abs. 5 und 6 diese Vorschrift wie folgt: «Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, auf dem gesamten Gemeindegebiet den Kot ihrer Tiere aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Innerhalb des Siedlungsgebietes und auf befestigten Strassen und Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Pferdekot durch den Reiter unverzüglich zu beseitigen.» Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist mit Busse bedroht.
- Nach § 13 des Aarg. Waldgesetzes ist das Reiten abseits der markierten Waldstrassen und Waldwege verboten. Wir stellen fest, dass diese Vorschrift häufig missachtet wird. Das Reiten auf den unbefestigten Waldwegen und Waldpfaden führt insbesondere bei nassem Boden zu Beschädigungen des Wegtrassees und macht Trampelpfade für die Spaziergänger und Wanderer unbegehrbar. Einzelne Wegabschnitte sind mit einem Reitverbot belegt.